SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 143/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — *Sachverhalt und rechtlicher Rahmen des Rechtsstreits*

a) *Sachverhalt*

1. Die Beklagten des Ausgangsverfahrens, Thomas Cuddy und Winifred Cuddy, sind irische Staatsangehörige und wohnen in Irland. Zwischen Januar 1982 und Juli 1984 kauften und verkauften sie an der Londoner Börse über die Börsenmaklerfirma Margetts and Addenbrooke, die Klägerin des Ausgangsverfahrens, Wertpapiere. Alle von der Klägerin für Rechnung der Beklagten gekauften Wertpapiere waren Aktien der irischen Firmen Atlantic Resources Ltd und Eglinton Oil and Gas Ltd. Das Kapital dieser beiden Gesellschaften ist in irischen Pfund ausgedrückt, und ihre Aktien werden sowohl an der Dubliner als auch an der Londoner Börse notiert. Alle in London durchgeführten Börsentransaktionen müssen jedoch in Pfund Sterling abgewickelt werden.

2. Im Juli 1984 schuldeten die Beklagten der Klägerin einen Betrag von 5 080,30 Pfund Sterling. Dieser Betrag wurde für 30 000 Aktien der Firma Eglinton Oil and Gas Ltd geschuldet, die die Klägerin auf Weisung der Beklagten gekauft und später mit Verlust verkauft hatte.

3. Die Klägerin forderte von den Beklagten den in Rede stehenden Betrag. Diese verweigerten jedoch die Zahlung, und die Klägerin klagte vor dem Circuit Court des County of Cavan auf Zahlung. Die Beklagten machten zu ihrer Verteidigung geltend, der Kauf und der Verkauf von Wertpapieren in Fremdwährung an der Londoner Wertpapierbörse durch irische Gebietsansässige ohne die entsprechende Genehmigung der Devisenkontrollbehörden stellten einen Verstoß gegen die Devisenvorschriften dar. Sie trugen vor, unter diesen Umständen sei der mit der Klägerin geschlossene Vertrag rechtswidrig und seine Erfüllung könne nicht eingeklagt werden.

4. Die Klägerin machte daraufhin geltend, Artikel 67 EWG-Vertrag und die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 stünden den sich aus den irischen Devisenvorschriften ergebenden Beschränkungen entgegen. Darüber hinaus trug sie vor, Irland sei zwar durch eine Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980 ermächtigt worden, Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 EWG-Vertrag zu treffen, und könne daher vorübergehend Beschränkungen für den Erwerb von an der Börse gehandelten ausländischen Wertpapieren durch Gebietsansässige einführen; diese Entscheidung sei aber ungültig.

b) *Rechtlicher Rahmen der Rechtssache*

Artikel 67 EWG-Vertrag lautet wie folgt:

* Verfahrenssprache: Englisch.

„1) Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in bezug auf Berechtigte, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts auf.

2) Die mit dem Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zusammenhängenden laufenden Zahlungen werden bis zum Ende der ersten Stufe von allen Beschränkungen befreit."

Auf der Grundlage dieser Bestimmung erließ der Rat die Richtlinie vom 11. Mai 1960 (ABl. 1960, S. 921), die durch eine zweite Richtlinie vom 18. Dezember 1962 (63/21/EWG, ABl. 1963, S. 62) geändert wurde; diese wurde ihrerseits durch die Richtlinie 85/583 vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 372, S. 39) geändert, deren Vorschriften nicht auf die vorliegende Rechtssache anwendbar sind.

Die für die vorliegende Rechtssache erhebliche Bestimmung der Richtlinie vom 11. Mai 1960 ist Artikel 2 Absatz 1; dieser sieht vor: „Die Mitgliedstaaten erteilen allgemeine Genehmigungen zum Abschluß oder zur Erfüllung von Geschäften sowie für Transferzahlungen zwischen Deviseninländern in den Mitgliedstaaten, die den in der Anlage I Liste B dieser Richtlinie genannten Kapitalverkehr betreffen."

Diese Liste B, deren Wortlaut durch die Richtlinie vom 18. Dezember 1962 nicht geändert worden ist, umfaßt folgende Transaktionen:

„Kapitalverkehr gemäß Artikel 2 der Richtlinie:

Wertpapierverkehr:

— Erwerb *inländischer*, an Börsen gehandelter *Wertpapiere* durch *Devisenausländer* (unter Ausschluß der Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften) und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren

— Erwerb *ausländischer*, an Börsen gehandelter *Wertpapiere* durch *Deviseninländer* und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren,

  — unter Ausschluß von Schuldverschreibungen, die im Ausland emittiert sind und auf Landeswährung lauten

  — unter Ausschluß der Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften

Stückeverkehr der obenerwähnten Wertpapiere.

Die Verwendung des Liquidationserlöses aus Kapitalanlagen von Deviseninländern im Ausland muß mindestens in den durch die Liberalisierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gezogenen Grenzen gestattet sein."

Falls bejaht wird, daß diese Bestimmungen die von den Beklagten an der Londoner Börse abgewickelten Transaktionen erfassen, würde sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage nach der Gültigkeit der Entscheidung vom 3. Dezember 1980 [C(80) 1817, nicht veröffentlicht] stellen, durch die die Kommission Irland gemäß Artikel 108 EWG-Vertrag ermächtigt hat, Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Artikel 1 dieser Entscheidung, die an die Stelle einer Entscheidung vom 22. Dezember 1977 (78/153, ABl. 1978, L 45, S. 29) getreten ist, und die

ihrerseits durch eine Entscheidung vom 19. Dezember 1984 (85/15, ABl. 1985, L 8, S. 32) ersetzt worden ist, wurde die irische Regierung wie folgt ermächtigt, bestimmte Beschränkungen für den Erwerb ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige vorzunehmen:

„Article 1

1. By way of derogation from the Council directives of 11 May 1960 and 18 December 1962, but without any other derogations to these directives being implied, Ireland is authorized on a temporary basis to continue applying protective measures restricting the purchase by residents of foreign securities dealt in on a stock exchange, except those securities mentioned at Article 2.

2. However, Ireland may not apply any restrictions on the purchase by a resident of foreign securities when this purchase is financed from the proceeds of the sale of other foreign securities held by him."

B — Unter diesen Umständen hat sich der Circuit Court veranlaßt gesehen, dem Gerichtshof durch Beschluß vom 11. November 1985 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende vier Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

„1) Räumt Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 den einzelnen Rechte ein, die sie vor den nationalen Gerichten eines Mitgliedstaats durchsetzen können?

2) Wenn ja, ist dann Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, daß er einzelnen, die in einem Mitgliedstaat wohnen, das Recht verleiht, Wertpapiere an der Wertpapierbörse eines anderen Mitgliedstaats zu kaufen?

3) Ist die Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980, durch die Irland ermächtigt wird, weiterhin bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 EWG-Vertrag anzuwenden, gültig?

4) Wenn diese Entscheidung gültig ist, gibt sie dann Irland das Recht, seinen Gebietsansässigen Beschränkungen aufzuerlegen, was den Handel mit Aktien von Gesellschaften, die in Irland eingetragen sind und dort ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausüben, an der Wertpapierbörse eines anderen Mitgliedstaats betrifft?"

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

A — *Die Frage der unmittelbaren Wirkung des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag (ABl. vom 12. Juli 1960, S. 921)*

Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie bestimmt: „Die Mitgliedstaaten erteilen allgemeine Genehmigungen zum Abschluß oder zur Erfüllung von Geschäften sowie für Transferzahlungen zwischen Deviseninländern in den Mitgliedstaaten, die den in der Anlage I Liste B dieser Richtlinie genannten Kapitalverkehr betreffen."

Die Richtlinie vom 11. Mai 1960 wurde durch die Richtlinie 63/21 des Rates vom 18. Dezember 1962 (ABl. 1963, S. 62) geändert; in der neuen Fassung zählt die Liste B, auf die Artikel 2 der Richtlinie verweist, folgende Wertpapiertransaktionen auf:

— Erwerb inländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Devisenausländer (unter Ausschluß der Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften) und Repatriierung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren;

— Erwerb ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Wertpapieren (unter Ausschluß von Schuldverschreibungen, die im Ausland emittiert sind und auf Landeswährung lauten sowie unter Auschluß der Anteilscheine am Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften).

Diese Liste ist noch einmal durch die Richtlinie 85/583 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. L 372, S. 39) geändert worden, doch ist diese letzte Fassung auf den der Rechtssache zugrundeliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

1. Die *Klägerin des Ausgangsverfahrens* verweist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach Richtlinien, auch wenn sie nach Artikel 189 EWG-Vertrag an die Mitgliedstaaten gerichtet seien, unmittelbare Wirkung entfalten könnten, auf die sich die Bürger berufen könnten.

Die Richtlinie vom 11. Mai 1960 sei hinreichend genau und nicht an Bedingungen geknüpft, so daß sie eine derartige unmittelbare Wirkung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den einzelnen begründen könne. Im übrigen habe Artikel 67 EWG-Vertrag über die Liberalisierung des Kapitalverkehrs selbst unmittelbare Wirkung. Unter diesen Umständen könne sie die Unvereinbarkeit der irischen Devisenvorschriften mit der geänderten Richtlinie vom 11. Mai 1960 geltend machen.

2. Die *Kommission* und die *Beklagten des Ausgangsverfahrens* sind dagegen der Auffassung, daß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie vom 11. Mai 1960 keine unmittelbare Wirkung habe. Die Kommission weist darauf hin, daß einzelne sich auf eine Richtlinie nur dann unmittelbar berufen könnten, wenn der Staat, an den sie gerichtet sei, nicht rechtzeitig Maßnahmen zu ihrer Durchführung getroffen habe oder aber zu diesem Zweck Maßnahmen getroffen habe, die der Richtlinie nicht entsprächen.

Die Kommission trägt vor, die irische Regierung habe die Richtlinie vom 11. Mai 1960 richtig umgesetzt.

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens fügen hinzu, die Richtlinie sei grundsätzlich von einer Verordnung zu unterscheiden und Artikel 67 EWG-Vertrag wie auch die Richtlinie vom 11. Mai 1960 könnten nicht als Rechtsvorschriften mit unmittelbarer Wirkung angesehen werden, da sie an Bedingungen geknüpft seien.

B — *Zur Anwendbarkeit der Richtlinie vom 11. Mai 1960 auf die in Rede stehende Transaktion*

1. Die *Klägerin* ist wie die *Beklagten des Ausgangsverfahrens*, jedoch aus ganz anderen Gründen, der Auffassung, daß die Transaktionen, die zu dem Rechtsstreit geführt hätten, sehr wohl in den Rahmen der Liste B fielen, die der Richtlinie vom 11. Mai 1960 in ihrer durch die Richtlinie vom 18. Dezember 1962 geänderten Fassung beigefügt sei. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens macht geltend, durch die Liste B werde der Erwerb „ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Devisenin-länder" erfaßt. Daraus folge, daß für derartige Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie allgemeine Genehmigungen von den Mitgliedstaaten erteilt werden müßten.

Da die Freiheit des Kapitalverkehrs eine Grundfreiheit der Europäischen Gemeinschaft sei, hätten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Richtlinie umzusetzen, und dürften keine Maßnahme ergreifen, die deren Durchführung behindern könnte.

Durch ihre aufgrund von Artikel 108 EWG-Vertrag erlassene Entscheidung vom 3. Dezember 1980 habe die Kommission Irland zu Unrecht ermächtigt, Regelungen zu treffen, die von der in der Liste B der Richtlinie vom 11. Mai 1960 vorgesehenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs abwichen.

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens vertreten die Auffassung, die Transaktionen, die Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben hätten, fielen sehr wohl in den Rahmen der Liste B der Richtlinie vom 11. Mai 1960, denn sie führten zu Kapitaltransfers. Die Kommission habe aber rechtmäßig gehandelt, als sie der irischen Regierung erlaubt habe, Maßnahmen zur Beschränkung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu treffen.

2. Die *Kommission* und die *irische Regierung* vertreten eine völlig andere Auffassung. Die Kommission ist nämlich der Meinung, die Transaktionen, die Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben hätten, fielen nicht in den Rahmen der Richtlinie vom 11. Mai 1960.

Das gleiche gilt für die irische Regierung, die der Auffassung ist, weder die Richtlinie vom 11. Mai 1960 noch die Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980, die dazu ermächtige, von der Richtlinie abzuweichen, seien auf den von dem vorlegenden Gericht festgestellten oder angenommenen Sachverhalt anwendbar. Durch die Liste B der Richtlinie vom 11. Mai 1960 würden nämlich, wie bereits festgestellt, zwei Kategorien von Wertpapiertransaktionen erfaßt, zum einen der „Erwerb inländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Devisenausländer", und zum anderen der „Erwerb ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer".

Nach der Richtlinie sei der Begriff des Deviseninländers oder Devisenausländers aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften zu bestimmen. Was den Begriff inländische oder ausländische Wertpapiere angehe, so bezeichne er „die Wertpapiere nach dem Sitz des Ausstellers".

Es wird dann vorgetragen, die Transaktionen, die Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben hätten, bezögen sich auf den Erwerb von durch irische Gesellschaften ausgegebenen Wertpapieren an der Londoner Börse, wobei diese Wertpapiere im übrigen in IRL ausgestellt seien. Es handele sich also um den Erwerb von inländischen Wertpapieren durch Deviseninländer, was durch die Liste B der Richtlinie vom 11. Mai 1960 nicht erfaßt werde.

Die irische Regierung macht geltend, in der Richtlinie werde der Erwerb von inländischen Wertpapieren durch Gebietsansässige eines Mitgliedstaats in keiner Weise erwähnt und den Mitgliedstaaten werde in bezug auf derartige Transaktionen keinerlei Verpflichtung auferlegt.

C — *Zur angeblichen Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980*

Durch die auf Artikel 108 EWG-Vertrag gestützte Entscheidung 78/153 vom 22. Dezember 1977 hatte die Kommission die irische Regierung ermächtigt, bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen. Nach Artikel 1 dieser Entscheidung wurde Irland ermächtigt, vorübergehend Beschränkungen für den Erwerb ausländischer, an Börsen gehandelter Wertpapiere durch Gebietsansässige und die Verwendung des Liquidationserlöses aus diesen Papieren aufrechtzuerhalten.

Diese Maßnahmen wurden praktisch mit derselben Formulierung in die (nicht veröffentlichte) Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980 übernommen, die ihrerseits durch die Entscheidung 85/15 vom 19. Dezember 1984 ersetzt worden ist.

1. Die *Klägerin* und die *Beklagten des Ausgangsverfahrens* streiten über die Gültigkeit dieser Entscheidung. Die Klägerin tritt für eine enge Auslegung des Artikel 108 EWG-Vertrag ein. Nach Artikel 108 prüfe die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sei, unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen habe oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Artikel 104 treffen könne.

Reichten die ergriffenen Maßnahmen nicht aus, so habe die Kommission dem Rat nach Anhörung des Währungsausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden zu empfehlen.

Artikel 108 Absatz 3 bestimme: „Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt."

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens macht geltend, dieses Verfahren sei nicht beachtet worden, da die Kommission Entscheidungen getroffen habe, durch die die irische Regierung ermächtigt worden sei, Schutzmaßnahmen zu treffen, ohne daß zu irgendeinem Zeitpunkt der in Artikel 108 Absatz 2 vorgesehene gegenseitige Beistand beim Rat beantragt worden sei. Die Kommission habe daher ihre Befugnisse überschritten.

Die Beklagten des Ausgangsverfahrens sind dagegen der Auffassung, das an den Rat gerichtete Ersuchen der Kommission um gegenseitigen Beistand sei kein zwingend vorgeschriebener Schritt bei der Einführung von Schutzmaßnahmen. Außerdem seien die Schutzmaßnahmen im vorliegenden Fall in Anbetracht der Lage Irlands gerechtfertigt gewesen.

2. Die *Kommission* macht zunächst geltend, die beanstandete Entscheidung sei rechtmäßig. Der in Artikel 108 EWG-Vertrag vorgesehene gegenseitige Beistand müsse nämlich nicht zwingend vor der Einführung von Schutzmaßnahmen beantragt werden, wenn er in Anbetracht der Umstände als nicht sachgerecht erscheine. Vor allem sind die Kommission und die irische Regierung aber der Auffassung, daß die Bezugnahme auf die Schutzmaßnahmen und insbesondere auf die Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980 für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich sei.

Durch diese Entscheidung werde Irland nämlich ermächtigt, von den Vorschriften der Richtlinie vom 11. Mai 1960 abzuweichen. Die Kommission und die irische Regierung sind aber — wie bereits ausgeführt — der Auffassung, daß die Transaktionen, die Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben hätten, nicht in den Rahmen der Liste B der Richtlinie vom 11. Mai 1960 fielen.

D — *Zur Berechtigung der irischen Devisenvorschriften*

Die *irische Regierung* macht geltend, da Transaktionen der streitigen Art nicht unter die Richtlinie vom 11. Mai 1960 fielen, sei sie bei der Entscheidung über eventuelle Beschränkungen völlig frei. Nach dem Devisenkontrollgesetz von 1954 (Exchange Control Act) könne jemand eine Zahlung an eine Person, die außerhalb der aufgezählten Gebiete ansässig sei, nur dann vornehmen oder sich dazu verpflichten, wenn er die Genehmigung des Finanzministers einhole. Nach dem Gesetz könne der Minister die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben dele-

gieren; er habe dies zugunsten der irischen Zentralbank getan. Unter diesen Umständen habe die irische Zentralbank Bekanntmachungen veröffentlicht, in denen die Genehmigungen, die für bestimmte Transaktionen eingeholt werden müßten, beschrieben seien.

Es gebe insbesondere eine Bekanntmachung EX5, wonach Wertpapiere wie die, die Anlaß zu dem Rechtsstreit gegeben hätten, als an Börsen notierte irische Wertpapiere anzusehen seien. Es sei nichts Rechtswidriges an einer Transaktion, die sich auf irische, an der Londoner Börse notierte Wertpapiere beziehe und zugunsten von irischen Gebietsansässigen vorgenommen werde. Durch die Bekanntmachung EX5 werde lediglich vorgeschrieben, daß die Transaktion über einen „approved agent" im Sinne von Absatz 11 dieser Bekanntmachung vorgenommen werde.

Die irische Regierung trägt außerdem vor, die Verpflichtung, diese Transaktionen durch zugelassene Makler vornehmen zu lassen, solle sicherstellen, daß das Kapital, das nach London transferiert werde, um die an der Londoner Börse abgeschlossenen Transaktionen zu vollziehen, nicht in Wertpapiere in ausländischer Währung, sondern in börsennotierte irische Wertpapiere investiert werde.

Es gehe also darum, den Erwerb von nichtzugelassenen ausländischen Wertpapieren zu verhindern. Die Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980 erlaube der irischen Regierung aber gerade, dem Erwerb ausländischer Wertpapiere durch irische Gebietsansässige entgegenzutreten.

III — Antworten der Beteiligten auf Fragen des Gerichtshofes

A — *Fragen an die Kommission*

a) In ihren Erklärungen trägt die Kommission vor, die von den Beklagten durchgeführten Transaktionen, um die es bei dem Ausgangsrechtsstreit gehe, gehörten nicht zu den Gruppen von Transaktionen, die durch die Richtlinie vom 11. Mai 1960 in ihrer durch die Richtlinie vom 18. Dezember 1962 geänderten Fassung liberalisiert worden seien. In der Begründung eines Richtlinienvorschlags vom Juni 1986, der der Richtlinie des Rates vom 17. November 1986 (86/566/EWG, ABl. L 332, S. 22) zugrunde liegt, wird jedoch ausgeführt, daß die geänderte Richtlinie von 1960 ausdrücklich nur für den Erwerb von *ausländischen* Wertpapieren durch einen Gebietsansässigen gilt und daß sie folglich „den Erwerb inländischer, auf einem ausländischen Markt emittierter Wertpapiere *nicht ausdrücklich erfaßt*", was nuancierter ist.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof die Kommission gefragt:

1) Welche Gründe standen der Liberalisierung der Transaktionen von Gebietsansässigen mit inländischen, an einer ausländischen Börse emittierten Wertpapieren entgegen, obwohl alle Beschränkungen, die ähnliche Transaktionen von Gebietsfremden betrafen, aufgehoben waren?

2) Aufgrund welcher Gesichtspunkte ist die Kommission der Auffassung, daß diese Transaktionen wie die anderen Transaktionen der Liste B der Richtlinie von 1960 in Zukunft liberalisiert werden könnten?

Antwort der Kommission:

Wie sie in ihren Erklärungen dargelegt hat, ist die Kommission der Auffassung, daß der Sachverhalt, der der vorliegenden Rechtssache zugrunde liege, Transaktionen betreffe, die nicht in den Anwendungsbereich der zur Durchführung des Artikels 67 EWG-Vertrag erlassenen Richtlinien von 1960 und 1962 fielen.

Es handele sich nämlich im vorliegenden Fall um den Erwerb von inländischen Wertpapieren an einer ausländischen Börse durch einen Gebietsansässigen. Inländische und ausländische Wertpapiere seien in den Erläuterungen zur Richtlinie als „Wertpapiere je nach dem Sitz des Ausstellers" definiert. Die in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehenden Aktien seien daher offenkundig inländische Wertpapiere. Seinerzeit sei aber nur der Erwerb von ausländischen Wertpapieren, allerdings mit gewissen Ausnahmen, liberalisiert gewesen.

Die in Artikel 67 Absatz 1 EWG-Vertrag vorgesehene Liberalisierung des Kapitalverkehrs müsse gemäß Artikel 69 nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfolgen, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 203/80 (Casati, Slg. 1981, 2595) entschieden habe.

Was den ersten Punkt angehe, nämlich die Gründe, weshalb der Erwerb von inländischen Wertpapieren an einer ausländischen Börse durch Gebietsansässige durch die Richtlinien von 1960 und 1962 nicht liberalisiert worden sei, so erkläre sich die Beibehaltung dieser Einschränkung im wesentlichen durch die damals empfundene Notwendigkeit, so zu verfahren, daß die Emission einer Anleihe im Ausland zu einem Nettokapitalimport führe und nicht nur zu einer Umleitung nationaler Sparguthaben über den Finanzmarkt eines anderen Landes. Es sei nämlich notwendig gewesen, dieses Risiko zu beschränken, da eine Anleihe, die im Ausland, insbesondere durch einen Staat, emittiert werde, oft mit günstigeren Bedingungen verbunden sei, als sie auf dem Inlandsmarkt angeboten würden.

Wenn Gebietsansässige derartige im Ausland emittierte Anleihen frei erwerben könnten, so könnte sich der inländische Betrag der Staatsverschuldung erhöhen oder der erwünschte Nettokapitalimport werde nicht erreicht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihre Vorschläge für eine neue Richtlinie formuliert habe, sei sie zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Aufrechterhaltung derartiger Beschränkungen im Rahmen der Vollendung des Gemeinsamen Marktes und insbesondere der Schaffung einer einheitlichen Finanzstruktur unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht mehr gerechtfertigt sei.

b) Der Gerichtshof hat festgestellt, daß der „Erwerb ... von Schuldverschreibungen, die im Ausland emittiert sind und auf Landeswährung lauten" nicht mehr auf der Liste B der Richtlinie vom 11. Mai 1960 in ihrer geänderten Fassung erscheint. Er hat die Kommission aufgefordert, die Gründe anzugeben, weshalb diese Transaktionen ausgeschlossen wurden, während sich im Umkehrschluß aus dieser Regelung ergibt, daß Gebietsansässige Transaktionen mit anderen auf einem ausländischen Markt emittierten Wertpapieren als Schuldverschreibungen vornehmen können, selbst wenn diese Wertpapiere auf Landeswährung lauten.

Antwort der Kommission

Die Beibehaltung dieser Beschränkungen sei auf das Bestreben zurückzuführen, es den Staaten zu ermöglichen, die Regulierung ihres eigenen Finanzmarktes sicherzustellen. Derartige Transaktionen mit Schuldverschreibungen hätten nämlich zu einer erheblichen und nicht kontrollierten Entwicklung von Parallelmärkten in Landeswährung in den sich der staatlichen Kontrolle entziehenden Finanzzentren führen können.

Wenn es nicht als notwendig angesehen worden sei, den Erwerb von ausländischen *Aktien* auf einem ausländischen Markt auszuschließen, auch wenn die Aktien auf Landeswährung lauteten, so erkläre sich dies dadurch, daß es selten sei, daß eine ausländische Gesellschaft mit Hauptniederlassung in einem anderen Land Aktien emittiere, die auf eine andere Währung als ihre eigene lauteten.

B — *Fragen an die Beklagten des Ausgangsverfahrens*

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Beklagten Transaktionen an der Londoner

Börse vorgenommen haben, die sich auf Wertpapiere irischer Gesellschaften bezogen. Unter diesen Umständen sind sie gefragt worden, ob sie — zum Beispiel mit Rücksicht auf die Unterschiede der Börsenvorschriften — ein objektives Interesse daran hatten, in dieser Weise vorzugehen. Für den Fall, daß ein solches Interesse gegeben war, hat der Gerichtshof sie aufgefordert, genauer anzugeben, worin es bestand.

Antwort der Beklagten des Ausgangsverfahrens

Die Beklagten hätten niemals Transaktionen mit Wertpapieren vorgenommen, bevor sie von einem Makler der United Kingdom Stock Brokers darauf angesprochen worden seien, der ihnen vorgeschlagen habe, in ihrem Namen Wertpapiere zu erwerben. Daraufhin habe Herr Cuddy sich damit einverstanden erklärt, daß in seinem Namen eine ganz geringe Zahl von Wertpapieren erworben werde. Er habe aber keinerlei Kenntnis von den Rules of the Stock Exchange (Geschäftsordnung der Börse) und den Exchange Control Regulations (Devisenkontrollvorschriften) gehabt, die für Wertpapiertransaktionen gegolten hätten.

Y. Galmot
Berichterstatter